

den Häusern und von den Feldern giebt es Hilfsmittel, die für andere Thiere und Menschen ohne Gefahr sind, und daher von vorsichtigen Hausvätern und Oekonomen vorzüglich gebraucht werden sollten. Dahin gehören, außer den bekannten Fällen, das Aufhängen von Blüten der Vogelkirsche, oder von Erlenzweigen, das Räuchern mit Heidekraut, Bernsteinfalz oder Spänen von Pferdehuf, das Ausstreuen von Ruzkörnern, Weizen, Roggen- oder Gerstenkörnern, welche in der Lauge von Eichenholzasche geweicht sind, von Badeschwamm, Filz oder weißen Bohnen, die klein geschnitten und mit Fett und Mehl geröstet sind, sowie von Blüten und Wurzeln des Königskerzenkrautes.

Allein, als am schnellsten und zuverlässigsten wirkend hat immer der Arsenik gegolten, dessen Anwendung gleichwohl am bedenklichsten ist, da die weiße Farbe, in welcher er bisher entweder für sich, oder mit Zucker und Mehl, als sogenanntes Rattenpulver, ausgegeben wurde, die absichtliche oder zufällige Vergiftung durch solche äußerst begünstigt. Um von dieser Seite möglichem Unglück vorzubeugen, wurde von dem Ober-Regiments-Chirurgus Kublack eine Färbung des arsenikhaltigen Giftes wider Ratten und Mäuse vorgeschlagen, welche ohne Schwächung des Hauptbestandtheiles, auch in dunklen Flüssigkeiten Erscheinungen hervorbringen müssen, die auf einen verdächtigen Zusatz aufmerksam machen würden. Allen diesen Absichten entspricht das Präparat, welches man durch folgendes Verfahren erhält:

Ein Theil des gewöhnlichen Ruzpulvers, der durch Glühen von seinem bitteren und öligbrenzlichem Geschmacke und Geruche befreit ist, wird mit 4 Theilen gepulverten Arseniks durch Zugießen der erforderlichen Menge Wasser modo laevigandi auf das Innigste vereinigt und in ein feines, geruchloses und durchaus gleichförmig schwarzes Pulver zusammen gerieben.

Das Glühen des Ruzpulvers bewirkt man aber am besten in einer gekleisterten Papierrolle, die damit ganz fest ausgestopft, verschlossen, mit Bindfaden dicht umwickelt ist, sodann auf glühende Kohlen gelegt und darauf erhalten wird, bis Bindfaden und Papier gänzlich abgebrannt sind.

Wenn die Ruzrolle nun durchaus glühet, bringt man sie in einen wohlbedeckten steinernen Mörser und pulvert sie nach dem Erkalten.

Die Gemeindeverwaltungen von Gohlis, Möckern und Reudnitz haben sich in dankenswerther Weise bereit erklärt, in den dortigen Gemeindebüros beziehentlich Rathhäusern Zweigmeldestellen zu unterhalten, an welchen zur Bequemlichkeit des Publicums des betreffenden Ortes und der Umgegend die An- und Abmeldung von versicherungspflichtigen Personen mittelst dort bereit liegender Formulare bewirkt werden kann.

Meldungen, mit denen Befreiung der gemeldeten Person beantragt wird, sind nach wie vor nur an der Hauptmeldestelle, Weststraße 30 I, zulässig.

Leipzig, den 26. Februar 1886.

Das Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig.

Wir bringen hierdurch zur Nachachtung der theilhaftigen Geschirrbesitzer in Erinnerung, daß vom

1. April d. J. auch der nachstehend abgedruckte § 20 des Straßenpolizeiregulativs vom 14. November 1884 in Kraft tritt und daß von gedachtem Tage an Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung die in § 158 des Straßenpolizeiregulativs angedrohten Strafen nach sich ziehen.

Leipzig, den 6. März 1886.

Der Rath u. das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

§ 20 des Straßenpolizeiregulativs.

Platz des Geschirrführers, insbesondere bei Planwagen.

Der Platz des Geschirrführers muß bei Geschirren, welche nicht vom Sattel gefahren werden, so angebracht sein, daß demselben freie Aussicht nach allen Seiten ermöglicht ist. Fuhrwerke, bei denen dies nicht der Fall ist, insbesondere Planen-, Kasten- und Leiterwagen, bei denen der Kutschersitz überdeckt ist, dürfen nicht vom Wagen aus gelenkt werden. Bei derartigen Fuhrwerken hat vielmehr der Geschirrführer an der linken Seite des Geschirrs nebenher zu gehen.

Verboten ist es dem Geschirrführer, während des Fahrens sich auf die Deichsel des Wagens zu setzen.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß entgegen den bestehenden Bestimmungen elektrische Leitungen ohne Genehmigung hergestellt und in Betrieb gesetzt worden sind, so bringen wir unsere Bekanntmachung vom 22. November 1883 hierdurch in Erinnerung, wonach Derjenige, welcher eine derartige Leitung ohne die in der Ministerialverordnung vom 12. October 1883 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung herstellt oder benützt, eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haftstrafe zu gewärtigen hat und bemerken hierbei, daß wir jede zu unserer Kenntniß gelangende Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Vorschriften unmissichtlich ahnden werden.

Leipzig, am 6. März 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir beschlossen haben, den Geltungstermin für die Bestimmungen II §§ 3—9 der schon publicirten Begräbniß- und Friedhofsordnung für die Stadt Leipzig vom 15. September 1885, sowie die in § 3 angezogenen Beisagen I (S. 32 u. f. w.) und II, von denen jedoch die Beisage II eine Aenderung an den schon bestehenden Vorschriften nicht enthält, auf den ersten April an festzusetzen.

Wegen Inkrafttretens der übrigen Theile der Begräbniß- und Friedhofsordnung vom 15. September 1885 wird seiner Zeit noch besondere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, den 25. März 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Hunde in den städtischen Revieren Mehe geheßt, ja sogar zerrissen haben. Wir haben daher in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 35 und 37 des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, die Forstbeamten angewiesen, Diejenigen, welche ihre Hunde in den städtischen